

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 239

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2013

Nr. 2, 21. Jahrgang

Inhalt

SATZUNG

über die Nutzung kommunaler
Einrichtungen und kommunalen
Vermögens der
Gemeinde Jacobsdorf Seiten 1-4

Bekanntmachung der
Gemeinde Jacobsdorf
über die Auslegung des
Vorentwurfes des Vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes
„Biogasanlage Beckmann“
im OT Petersdorf,
Gemeinde Jacobsdorf Seite 5

Bekanntmachung der Gemeinde
Berkenbrück über
die Genehmigung
des Bebauungsplanes
„Gewerbegebiet Berkenbrück“ Seiten 6-7

SATZUNG

über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 06.06.2013 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Jacobsdorf werden entsprechend dieser Satzung Gebühren und eine Kautions erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Jacobsdorf benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen und des kommunalen Vermögens ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage 1).
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Jacobsdorf Beauftragten geschlossen.
- (3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren und die Kautions in Höhe von 50,00 € sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an die Amtskasse oder auf das Konto des Amtes Odervorland zu zahlen.
- (5) Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 5 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tages- oder Stundengebühren erhoben.

§ 6 Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf bzw. dem Amt Odervorland keine Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7 Gebührentarif

Objekt/Verwendung	Vorlaubenhaus Pillgram * 1	Dorfgemein- schaftshaus „Alte Schule“, Sieversdorf *1	Gemeindehaus „Alter Bahnhof“, Jacobsdorf *2	Vereinshaus der Gemeinde Jacobsdorf *2
	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €	Gebühr in €
Nutzung pro Tag *3	70,00	70,00	50,00	70,00
½ tägliche Nutzung (z.B. Trauerfeierlichkeiten)	35,00	35,00	25,00	35,00
Versammlungen, Schulungen usw. (ortsansässige Vereine u. Interessengruppen)	0	0	0	0
Ausleihe Biertischgarnitur (1 Tisch + 2 Bänke)	3,00/Tag	3,00/Tag	3,00/Tag	3,00/Tag
Tisch	0,50/Tag	0,50/Tag	0,50/Tag	0,50/Tag
Stuhl	0,25/Tag	0,25/Tag	0,25/Tag	0,25/Tag

*1 vergleichbarer Ausstattungsgrad

*2 nicht so hoher Ausstattungsgrad

*3 zzgl. 1/2 Tag Vor- u. Nachbereitung

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.2011 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 10.06.2013

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 12.06.2013

gez. Stumm
Amtsdirektor



Anlage 1

NUTZUNGSVEREINBARUNG

- a) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vorlaubenhauses im OT Pillgram
- b) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ im OT Sieversdorf
- c) zur Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeindehaus „Alter Bahnhof“, OT Jacobsdorf
- d) zur Nutzung der Räumlichkeiten des Vereinshauses im OT Jacobsdorf
- e) zur Nutzung von Zelten, Biertischgarnituren, Tische und Stühle der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

1. Eigentümer:

Gemeinde Jacobsdorf, vertreten durch das Amt Odervorland bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern.

2. Nutzer: (Name, Anschrift, Telefon)

.....

Art/Grund der Nutzung:

.....

2. Gegenstand:

- I. Vorlaubenhaus im OT Pillgram, Biegener Str. 3
Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
- große Stube
 - kleine Stube
 - Küche, WC und Flur
- II. Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ im OT Sieversdorf, Lichtenberger Weg 4
Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
- Veranstaltungsraum
 - Küche
 - WC und Flur
- III. Gemeindehaus „Alter Bahnhof“ im OT Jacobsdorf, Bahnhofstraße 1
Zur Nutzung stehen zur Verfügung:
- großer Veranstaltungsraum (links)
 - Flurbereich
 - Küche, WC
- IV. Vereinshaus im OT Jacobsdorf, Zur Pflaumenallee 1
- Veranstaltungsraum
 - Küche, WC
- V.
- Biertischgarnitur Stück
 - Tisch Stück
 - Stuhl Stück

VI. Außenbereich: Die Nutzung ist bis 22:00 Uhr in angemessener Lautstärke erlaubt.

3. Zeitraum:

In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

Die Nutzung wird vereinbart vom bis

½ tägliche Nutzung am, von Uhr bis Uhr

4. Nutzungsentgelt:

Das Nutzungsentgelt für den vereinbarten Nutzungsgegenstand beträgt€.

5. Zahlungsverpflichtung:

Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss, bzw. bis 3 Tage vor Nutzung, bis zum an die Amtskasse oder auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Amt Odervorland

Sparkasse Oder-Spree

Konto-Nr. 330 303 88 63

BLZ: 1705 5050

- **Zahlungsgrund: 50/57400.441117**

Name des Nutzers, Datum der Nutzung/ Vorlaubenhaus

- **Zahlungsgrund: 50/573200.441116**

Name des Nutzers, Datum der Nutzung/ Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“

- **Zahlungsgrund: 50/573300.432101**

Name des Nutzers, Datum der Nutzung/ Gemeindehaus „Alter Bahnhof“

- **Zahlungsgrund: 50/281201. 441100**

Name des Nutzers, Datum der Nutzung/ Vereinshaus

- **Zahlungsgrund: 50/573400.432101**

Zelt, Biertischgarnitur, und Name des Nutzers, Datum der Nutzung

Sind keine termingerechten Zahlungseingänge zu verzeichnen, kann keine Nutzung erfolgen.

6. Schlüsselempfang:

Der Schlüssel für das Vorlaubenhaus / für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ / Gemeindehaus „Alter Bahnhof“/für das Vereinshaus ist beiin Empfang zu nehmen und nach erfolgter Nutzung wieder zu übergeben.

8. Kautions

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist eine Kautions in Höhe von **50,00 €** in bar an die Amtskasse oder auf das o.g. Konto

des Amtes Odervorland zu entrichten. Sie wird nach erfolgter Nutzung, Endkontrolle und ordnungsgemäßer Übergabe an den Nutzer zurückgezahlt.

Die Gemeinde kann die Kautio einbehalten, wenn der Nutzer nachweislich falsche Angaben zu Ziffer 2 getätigt hat.

Für Schäden im Rahmen der Nutzungsvereinbarung haftet der Nutzer.

Im gesamten Objekt ist Rauchverbot!

9. Ordnung und Sauberkeit

Der Nutzer übernimmt den Nutzungsgegenstand in einem sauberen Zustand. Ebenso ist dieser wieder zu übergeben. Wird der Nutzungsgegenstand durch den Nutzer nicht ordnungsgemäß an die Gemeinde zurückgegeben, ist die Gemeinde berechtigt, die Kautio einzubehalten (bei einem Reinigungsaufwand von maximal 2 Stunden). Geht der Reinigungsaufwand darüber hinaus, wird das Objekt durch einen Dritten gereinigt. Die Kosten hat der Nutzer zu tragen.

Gemeinde Jacobsdorf, den

.....
Eigentümer
bzw. Beauftragter der Gemeinde

.....
Nutzer



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Auslegung des Vorentwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Beckmann“ im OT Petersdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 06.06.2013 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Biogasanlage Beckmann“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Baurecht für die Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage im Plangebiet.

Der Vorentwurf des VBP (Stand : 30.04.2013) mit der dazugehörigen Begründung wurden gebilligt.

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund wird der Vorentwurf des VBP „Biogasanlage Beckmann“ einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich westlich der Gemarkung Petersdorf, nahe der Landstraße L 38, zwischen Petersdorf und Briesen und betrifft folgende Grundstücke:

Gemarkung Petersdorf

Flur 4

Flurstück vollständig: 63, 70, 101, 111 (neu), 112 (neu)
teilweise: 104 und 114 (neu)

(sh. Karte).

Jedermann kann den Vorentwurf, der in der Zeit vom **08.07.2013 bis 08.08.2013** im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur und Zimmer 15, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen ausliegt, zu folgenden Zeiten :

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag

von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

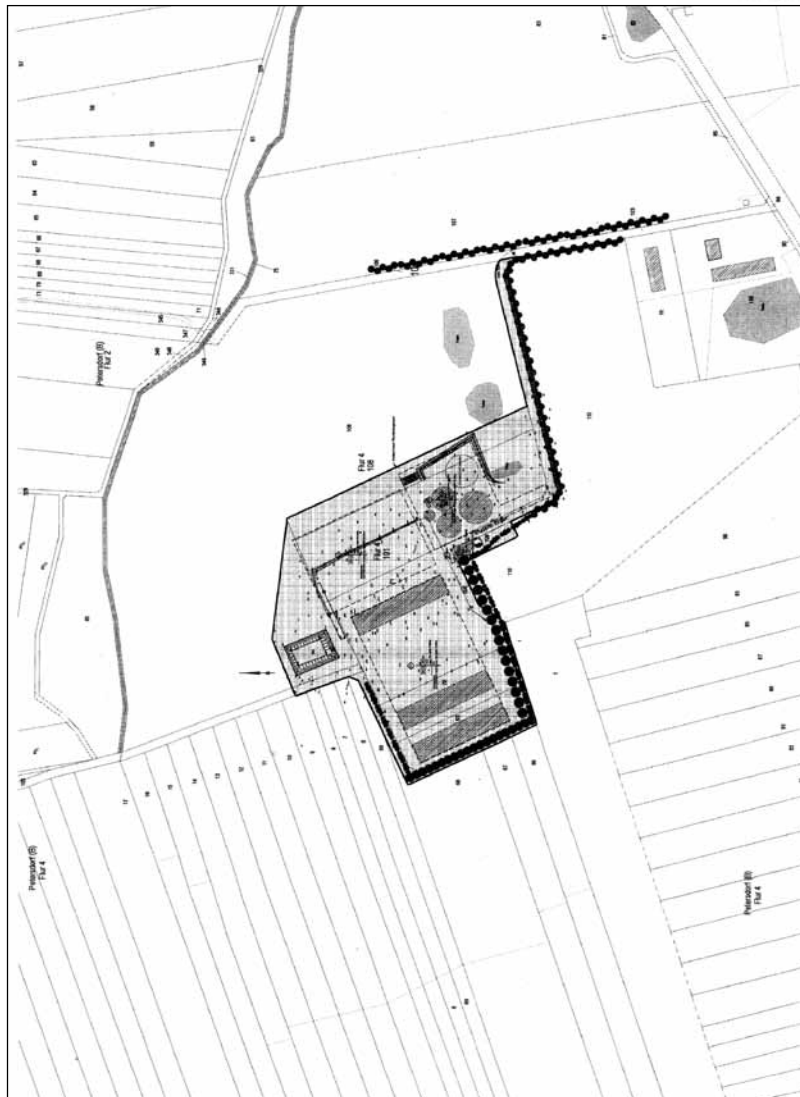
Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen. Ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Briesen, 10.06.2013

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Berkenbrück“

Am 08.12.1992 erteilte die höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Berkenbrück“ mit Maßgaben. Die Maßgaben wurden erfüllt. Die Bekanntmachung ist auf der Planzeichnung nicht dokumentiert, aus diesem Grund wird die Genehmigung und die Erfüllung der Maßgaben hiermit nochmals bekanntgemacht (Heilung des Verfahrensfehlers).

Die von der Gemeindevertretung Berkenbrück am 04.06.1992 beschlossene Satzung sowie die gebilligte Begründung zum Bebauungsplan (BP) „Gewerbegebiet Berkenbrück“ in der Gemeinde Berkenbrück, wurde mit Schreiben vom 08.12.1992 von der höheren Verwaltungsbehörde unter der Voraussetzung der Erfüllung der Maßgaben genehmigt.

Ziel des BP war die Schaffung von Baurecht für Gebäude / bauliche Anlagen zur gewerblichen und gemischten (Gewerbe und Wohnen) Nutzung und Konzentration dieser auf einer zusammenhängenden Fläche.

Der Geltungsbereich des BP umfasst die Flurstücke ganz bzw. teilweise in der Flur 3, Gemarkung Berkenbrück (Stand 1992) : 58, 59/1, 59/2, 61 und 62 und in der Flur 5, Gemarkung Berkenbrück die Flurstücke ganz bzw. teilweise (Stand 1992) : 1, 2 und 3. Das Gebiet befindet sich an der Bahnhofstraße (Landstraße L 38), östlich des Ortes Berkenbrück und hat eine Größe von 13,73 ha.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die Erfüllung der Maßgaben wird hiermit bekannt gemacht.

Der BP tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

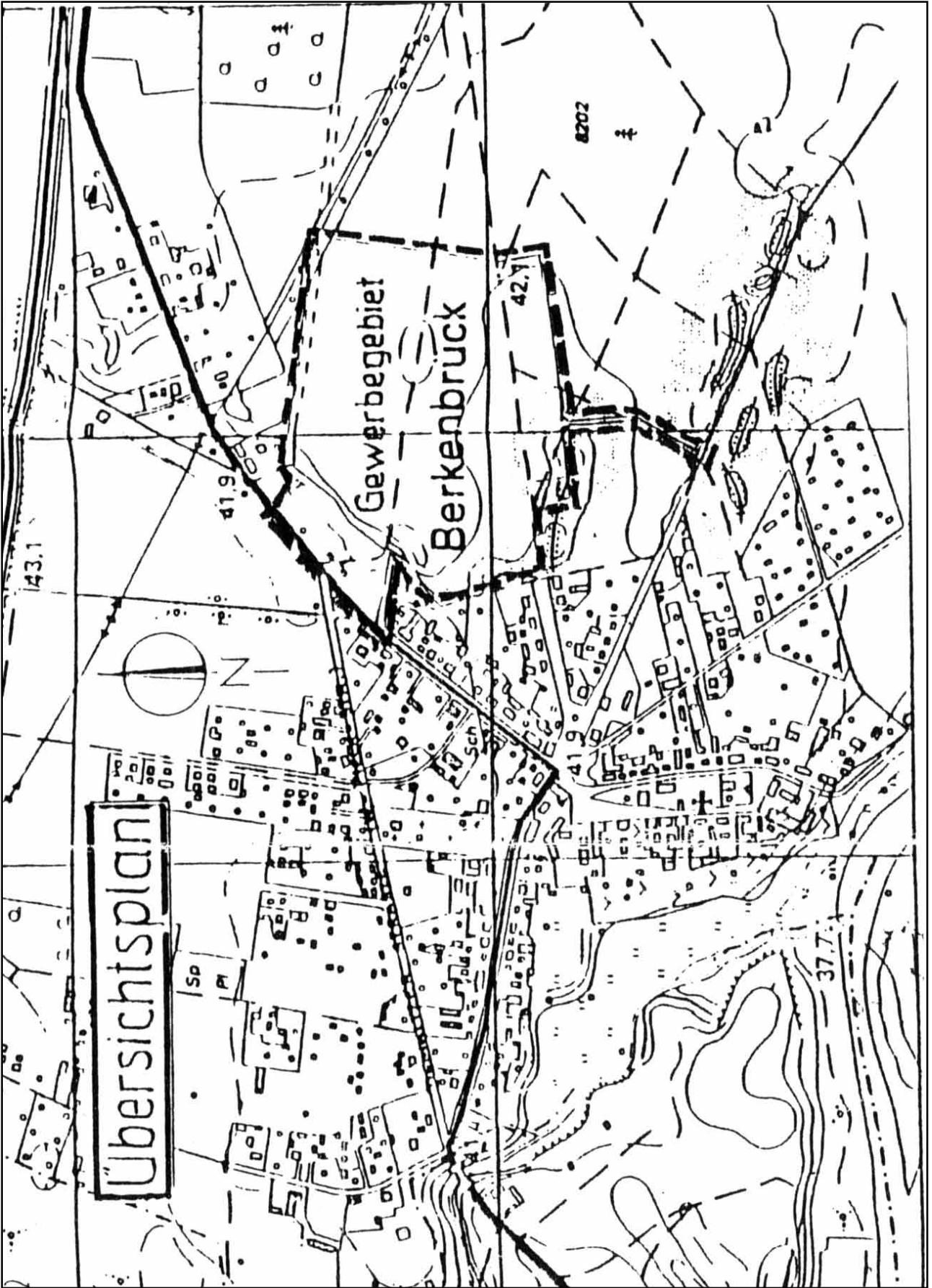
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 06.06.2013

gez. Stumm
Amtdirektor



Karte Seite 7



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.